Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 42638

# ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 42638

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
5 J x 13 H2

Typ: SL 818

Inhaber der ABE und Hersteller: SPEEDLINE S.p.A.
I-30030 Tabina, Caltana/Italien

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 42638

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betrieberlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder entgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

Die ABE Nr.42638 erstreckt sich auf die Sonderräder 5 J x 13 H2, Typ SL 818, in folgenden Ausführungen:

| Anlage des Gutachtens | Ausführung | Ausführungsbezeichnung | | Mittenloch ø in mm | zulässige Radlast in kg | Lochkreis Ø in mm | Einpreßtiefe in mm |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Kennzeichnung Rad | Kennzeichnung Zentrierring | | | | |
| 1 | E2 | SL 818 PCD 100/E2 | (ohne Ring) | 60,1 | 522 | 100 | 38 |
| 2 | E2 | SL 818 PCD 100/E2 | Ø 56,2 | 56,2 | 522 | 100 | 38 |
| 3 | E2 | SL 818 PCD 100/E2 | Ø 57,1 | 57,1 | 522 | 100 | 38 |
| 4 | L2 | SL 818 PCD 100/L2 | (ohne Ring) | 56,6 | 515 | 100 | 42 |
| 5 | T4 | SL 818 PCD 100/T4 | (ohne Ring) | 59,1 | 522 | 100 | 38 |
| 6 | E2 | SL 818 PCD 100/E2 | Ø 54,1 | 54,1 | 522 | 100 | 38 |
| 7 | F3 | SL 818 PCD 98/F3 | (ohne Ring) | 58,6 | 480 | 98 | 38 |
| 8 | F1 | SL 818 PCD 98/F1 | (ohne Ring) | 58,1 | 480 | 98 | 38 |

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in der jeweiligen Anlage des Gutachtens genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgengröße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstelldatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Ludwigshafen, vom 14.01./13.07.1993 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 10. August 1993
Im Auftrag
Asmussen

Beglaubigt:

Kraftfahrt-Bundesamt 44

Anlage:

1 Gutachten

| TÜV PFALZ | Techn. Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr | Speedline S.p.A.<br>Via Noalese, 152<br>I-30030 Tabina Caltana (VE)<br>Italien | Blatt-Nr. 1<br>Prüfbericht<br>Nr. 55 5099 93 |
|---|---|---|---|

Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bei Einzelabnahmen nach Paragraph 19 StVZO.

## I. Beschreibung der Sonderräder

| | |
|---|---|
| Vertrieb: | M.I.M. Ruote s.p.a.<br>Via Padana Superiore<br>I-25045 Castegnato |
| Hersteller: | Speedline S.p.A.<br>Via Noalese, 152<br>I-30030 Tabina Caltana (VE) |
| Handelsmarke: | SPEEDLINE |

## I.1 Sonderraddaten

| | |
|---|---|
| Radtyp: | SL 818 |
| Radausführung: | F11 |
| Radgröße nach Norm: | 5J x 13 H2 |
| Einpreßtiefe: | 38 +/- 0,5 mm |
| Zulässige Radlast: | 480 kg |
| Zulässiger Abrollumfang: | 1755 mm |

## I.2 Radanschluß

| | |
|---|---|
| Befestigungsart: | mit 4 mitgelieferten Kegelbund-schrauben M12 x 1,25, Schaftlänge 28 mm |
| Anzugsmoment der Radschrauben: | 90 Nm |
| Lochkreisdurchmesser: | 98 +/- 0,1 mm |
| Mittenlochdurchmesser: | 58,1 ÷ 0,1 mm |
| Zentrierart: | Mittenzentrierung |

## I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen:

| | |
|---|---|
| Fabrikmarke: | SPEEDLINE |
| Radgröße: | 5Jx13H2 |
| Einpreßtiefe in mm: | 38 |

An der Innenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen bzw. eingeprägt:

| | |
|---|---|
| Herkunftsmerkmal: | ITALY |
| Radtyp: | SL 818 |
| Lochkreisdurchmesser und Ausführung: | PCD 98/F11 |
| Herstellungsdatum: | Herstellungsmonat und -jahr z.B. Mai 1993 in Form von: |

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: Fiat Auto S.p.A., Turin/Italien

Fahrzeugtyp: 170

| Ausführung (kW) | Handelsbezeichnung | ABE-Nummer | zulässige Reifengrößen und Auflagen. | Auflagen und Hinweise |
|---|---|---|---|---|
| A (29) | Fiat Cinquecento<br>Fiat Cinquecento ED | G 108 | 135/70R13<br>145/70R13 | A01)A04)A05)<br>A06)A08)A09)<br>A12)A16)A18)<br>A30)A56) |

Auflagen und Hinweise:

A01 Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeuges eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (Paragr.19, Abs. 2, StVZO).

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist anhand eines Prüfberichtes aus einer ABE und ggf. durch Anbau-,Freigängigkeits- und Handlingsversuche nachzuweisen.

A06 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei Gewinde M12 x 1,5; 7 Umdr. bei Gewinde M12 x 1,25, M14 x 1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.

Auflagen und Hinweise (Fortsetzung)

A16 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

A18 Es sind nur schlauchlose Reifen und Metallschraubventile mit Befestigung von außen die weitgehend DIN 7779 entsprechen (z.B. Vergl.-Nr. Alligator 2024L) zulässig.

A30 Das Gutachten ist mit den Rädern mitzuliefern.

A56 Ausreichende Freigängigkeit von Lenkungs- Brems- und Fahrwerksteilen muß gegeben sein. Im Einzelfall werden z.B. 2-3 mm Mindestabstand von Bremssattel und 4-5 mm von Spurstangengelenken als ausreichend erachtet.

## I.5 Spurverbreiterung

Durch die Einpreßtiefe von 38 mm ergibt sich eine Spurverbreiterung von 3 mm.

## II. Dauerfestigkeitsprüfung

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.

## III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse

Die Prüfungen wurden nach dem VdTÜV Merkblatt "Begutachtung von baulichen Veränderungen an PKW und PKW Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit" Anhang 1 durchgeführt.
Insbesondere wurde geprüft:

- Freigängigkeitsprüfung
  eine ausreichende Freigängigkeit war unter Berücksichtigung der genannten Auflagen bei allen Betriebsbedingungen gewährleistet.

- Handlingprüfungen
  wurden im leeren und beladenen Zustand durchgeführt.

  Es wurden keine negativen Auswirkungen auf das Fahrverhalten festgestellt.

IV. Schlußbescheinigung

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge - mit Ausnahme der in den ABE'sen (s.Ziff. I.4) beschriebenen Abweichungen - den geltenden Vorschriften.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4 und ist nur als Einheit gültig.

Ponte S. Marco (BS), den 13. Juli 1993

K. Wesely

Techn. Prüfstelle f. d. Kraftfahrzeugverkehr (TÜV Pfalz) TP 5 89

Dipl.-Ing. Wesely
amtlich anerkannter Sachverständiger